

wandten Kunst und bezüglich des Schutzes der Tonstücke gegen die Übertragung auf mechanische Musikwerke.

Wünschenswert und die Erfüllung einer alten Forderung der Association internationale wäre ferner eine Bestimmung, daß mit der Veräußerung von Kunstwerken nicht auch das Recht zu ihrer Vervielfältigung auf den Erwerber übergehen solle, ein Grundsatz, der im französischen und englischen Recht bisher noch nicht zur Anerkennung gelangt ist. Auch der Schutz des Zeitungsinhalts bedarf noch einer Erweiterung, um wenigstens auf die in Deutschland nunmehr erreichte Stufe zu gelangen. Als ein Mangel ist es endlich zu empfinden, daß das »droit moral« der Urheber, der Schutz vor Änderungen, Zusätzen und Kürzungen durch den Rechtsnachfolger des Urhebers (siehe Gesetz von 1901 § 9, Gesetz von 1907 § 12) in der Konvention nicht absolut festgelegt worden ist, so daß seine Gewährung nach wie vor von dem Stand der inneren Gesetzgebung des um seinen Schutz angegangenen Verbandslandes abhängig bleibt. Auch sonst wird gewiß jede einzelne Interessentengruppe einzelne Wünsche noch unerfüllt finden und sich wohl auch von der einen oder anderen Abmachung der Konvention beengt fühlen.

Kein billiger Beurteiler aber wird leugnen können, daß das Werk der Berner Konvention in der Form, die sie auf der Berliner Konferenz erhalten hat, einen bedeutsamen Fortschritt und eine vornehme Errungenschaft der friedlichen Arbeit zwischen den Kulturvölkern darstellt. Bis zur völligen Vereinheitlichung aller Urheberrechtsgesetze, der »unification législative«, die von der verdienstvollen Association littéraire et artistique internationale angestrebt und durch die Ausarbeitung eines Mustergesetzentwurfs im Jahre 1900 vorbereitet worden ist\*), hat es allerdings noch gute Wege. Aber es ist doch sehr zu bezweifeln, ob mit einer solchen Uniformierung der Welt überhaupt gedient wäre, und ob es nicht umgekehrt gerade für die geistigen Güter der Nationen fruchtbringender ist, wenn den Gesetzgebungen der Verbandsländer auch in Zukunft ein individueller Zug erhalten bleibt, der den eigentümlichen Rechtsvorstellungen und den besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt, die jedes Volk in sich nährt.

Das Werk der Konvention wird erfüllt sein, wenn materiell diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, die den Verbandsländern gemeinsam sind, und formell diejenigen Schutzvoraussetzungen, die für den internationalen Wettbewerb von Wichtigkeit sind, eine übereinstimmende internationale Regelung erfahren haben. Auf dem Wege zu diesem Ziel, der mit der Konvention des Jahres 1886 betreten worden ist, sind wir wiederum ein beträchtliches Stück vorwärts gerückt. Die in der Weltgeschichte kurze Spanne von 22 Jahren hat für die Entwicklung der Gemeinsamkeitsidee auf dem Gebiete der Werke der Schönheit und Wissenschaft bewundernswürdig viel geleistet. Mit dem Zwang der Notwendigkeit, der jedem innerlich wahrhaft berechtigten und nützlichen Gedanken innewohnt, wird sich diese Gemeinsamkeitsidee auch in der Folge durchsetzen und endlich den Zustand, der uns jetzt noch als Ideal, als Ziel unseres Strebens vorschwebt, der Wirklichkeit zuführen. Möge kein unerfüllbarer Wunsch ausgesprochen sein, wenn wir uns den Eintritt dieses Augenblicks zum Frommen aller wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit schon für eine recht nahe Zeit ersehnen.

\*) Siehe Rötchlisberger in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1906, S. 241.

## Russisches.

(Vergl. 1908 Nr. 296; 1909 Nr. 7. d. Bl.)

In Nr. 7 des Börsenblattes wird eine den »Nachrichten für Handel und Industrie« entnommene Mitteilung gebracht, wonach die russische Postverwaltung nunmehr angeordnet hat, daß aus dem Auslande eingehende gebundene Drucksachen fernerhin nicht mehr an den Absender zurückgehen, sondern unter Erhebung des zustehenden Zolles dem Adressaten ausgehändigt werden sollen. Das klingt wie ein Zugeständnis, ist aber keins.

Der Hauptübelstand bleibt auch nach dieser Anordnung der Postverwaltung unverändert bestehen, nämlich die willkürliche Auslegung des Wortlautes des § 178 des russischen Zolltarifes. Wie wir in Nr. 296 d. Bl. ausgeführt haben, werden in § 178 gebundene gedruckte Bücher mit Ausnahme von Halbfranzbänden als nicht zollpflichtig erklärt. Durch Inkraftsetzung einer alten Verordnung der russischen Postverwaltung, daß »als nicht Halbfranzbände anzusehen sind« alle Einbände mit Ausnahme von Steifbrotschüren ohne Stoffrücken, ist jedoch die eindeutige Bestimmung jenes Paragraphen wieder aufgehoben worden.

So lange die Verordnung, was nicht als Halbfranzbände anzusehen ist, nicht zurückgenommen wird, ist allen Schikanen der Post- und Zollverwaltung nach wie vor freie Bahn gelassen.

Da die Post den Zoll nicht bestimmt, werden vermutlich alle Kreuzbandsendungen mit gebundenen Büchern zunächst der Zollbehörde übergeben, das Kreuzband wird zur Berechnung des Zolles von dieser geöffnet und alsdann mit nicht zu berechnender Verzögerung unter Erhebung des zustehenden Zolles durch die Post dem Adressaten ausgehändigt — oder auch nicht.

Handelt es sich z. B. um unbestellt zugesandte Kataloge, so wird in sehr vielen, wohl in den meisten Fällen der Adressat die Annahme verweigern, weil er den Zoll nicht bezahlen will. Wahrscheinlich werden die Sendungen alsdann von den russischen Post- oder Zollbehörden an den Absender nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet oder sonst verwendet.

Die Konzession der russischen Postverwaltung ist nur ein Scheinzugeständnis, um die Querulanten los zu werden. Wir dürfen uns damit nicht zufrieden geben, sondern müssen verlangen, daß die russische Zollverwaltung es aufgibt, die positive Fassung des § 178 durch eine negative Interpretation illusorisch zu machen, und die Zollämter anweist, entsprechend dem klaren Wortlaut des § 178 nur wirkliche Halbfranzbände als zollpflichtig anzusehen, alle übrigen Einbände aber nicht zu beanstanden. Es kommen nicht nur Kreuzbandsendungen und Postpakete in Betracht, sondern auch als Frachtgut in Rußland eingeführte Sendungen mit gebundenen gedruckten Büchern.

Der Sitz des nicht nur den Buchhandel, sondern die gesamte Industrie schwer schädigenden Verfahrens ist nicht bei der russischen Postverwaltung, sondern bei der russischen Zollverwaltung zu suchen. Die Anordnung der Postverwaltung wird zur Folge haben, daß viele Kreuzbänder mit gebundenen Drucksachen spurlos verschwinden werden, weil der Adressat den Zoll nicht bezahlt, während sie seither unter Hinweis auf eine Bestimmung des Weltpostvertrages an den Absender zurückgeschickt wurden.

Leipzig.

Beit & Comp.